

# MITTEILUNGSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: M 10/0223</b>
<b>60 - Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr</b>			<b>Datum: 04.05.2010</b>
<b>Bearb.:</b>	Frau Beate Kroker	<b>Tel.:</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>	60-Kroker/Jung		

**Beratungsfolge**

**Sitzungstermin**

**Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr**

**06.05.2010**

**Klimaschutzorientiertes Energiekonzept für den Gebäudesektor, 1. Lesung  
hier: Ergänzungsantrag der FDP-Fraktion in der Sitzung des Ausschusses für  
Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr am 18.03.2010**

**Sachverhalt**

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr am 18.03.2010 wurde folgender Prüfauftrag an die Verwaltung beschlossen (vgl. Niederschrift StuV/029/X, TOP 4 – B 10/0074):

Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, ob eine Regelung mit folgendem Inhalt rechtlich durchsetzbar ist und damit zur Grundlage in zukünftigen Genehmigungsverfahren gemacht werden kann:

„In den Festsetzungen zu den Bebauungsplänen der Stadt Norderstedt soll in Zukunft festgeschrieben werden, dass in Gebäudeneubauten Leerrohre für eine solare oder geothermische Nutzung eingebaut werden, soweit dies möglich ist.“

Sollte dieses Ziel in der vorgeschlagenen Form nicht möglich sein, wird die Verwaltung um Vorschläge gebeten, auf welchem anderen Weg eine Umsetzung möglich ist.

Nach Überprüfung der Sach- und Rechtslage ergibt sich folgende Beurteilung:

Die Festsetzungsmöglichkeiten eines Bebauungsplanes regelt abschließend der § 9 BauGB.

Die einzige hier in Betracht kommende Festsetzung ist § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB. Darin heißt es, dass Gebiete festgesetzt werden können, in denen „... bei der Errichtung von Gebäuden bestimmte bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien wie insbesondere Solarenergie getroffen werden müssen.“

Die Zulässigkeit von Festsetzungen zur Nutzung erneuerbarer Energien wurde auch im Rahmen des klimaschutzorientierten Energiegutachtens für den Gebäudesektor eingehend untersucht. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass zwar eine Pflicht zur Installation bestimmter Anlagen für erneuerbare Energien nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 Buchstabe b BauGB, nicht aber deren Nutzung direkt festgesetzt werden kann.

Eine generelle und flächendeckende Verpflichtung zum Einbau derartiger Leerrohre für das gesamte Stadtgebiet, ohne Berücksichtigung der konkreten Rahmenbedingungen, wäre

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	----------	-------------------

jedoch nicht zulässig. Vielmehr ist eine derartige Vorgabe bei jeder einzelnen Planaufstellung auf ihre Realisierbarkeit und Sinnhaftigkeit hin zu überprüfen und in die Abwägung einzustellen. Im Einzelfall sind solche Festsetzungen auch nur sinnvoll, wenn das gesamte städtebauliche Konzept die Nutzung von Solarenergie ermöglicht, z.B. durch ergänzende Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Stellung der Gebäude und zur Dachneigung etc.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die Grundstückseigentümer ein Interesse daran haben, bei der Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) möglichst alle darin eröffneten Optionen nutzen zu können.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung alle öffentlichen und privaten Belange zu berücksichtigen sind.

Ferner sei an dieser Stelle ergänzend auf die Mitteilungsvorlage A 08/0460 für den Umweltausschuss am 21.01.2009 verwiesen.

Die Festsetzungsmöglichkeiten zur Nutzung erneuerbarer Energien stellen nur einen Aspekt von mehreren energieschützenden Maßnahmen dar. Im Rahmen des noch zu erarbeitenden Umsetzungskonzeptes zum klimaschutzorientierten Energiegutachten wird die Möglichkeit der Festsetzung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien als eine von mehreren Möglichkeiten näher untersucht und überprüft, in welchen Gebieten welches Instrument jeweils eingesetzt werden kann bzw. sollte.

Entsprechende Vorschläge werden demzufolge erst mit dem Umsetzungskonzept erfolgen und bleiben derzeit noch abzuwarten.